

**Flächennutzungsplan
49. Änderung**

**Begründung
- Vorentwurf -**

Gemeinde Rosendahl

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	3	
5	Änderungspunkte	4	
6	Erschließung	4	
7	Natur und Landschaft / Freiraum	4	
7.1	Eingriffsregelung	4	
7.2	Biotop- und Artenschutz	5	
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	6	
7.4	Forstliche Belange	6	
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6	
8	Sonstige Belange	6	
8.1	Ver- und Entsorgung	6	
8.2	Immissionsschutz	7	
8.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7	
9	Umweltbericht	8	
9.1	Einleitung	8	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	10	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11	
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	11	
9.7	Zusätzliche Angaben	11	
9.8	Zusammenfassung	12	
9.9	Referenzliste der Quellen	13	

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 29.01.2015 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen durch den bestehenden Waldkindergarten zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Ortsteils Holtwick in der Bauernschaft Hegerort im Außenbereich und umfasst eine Waldfläche mit einer Größe von ca. 0,9 ha.

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Jahre 2015 hat der St. Nikolaus Kindergarten den Standort der Waldkindergartengruppe in ein Waldstück im Bereich Hegerort verlagert. Auch wenn bei einem Waldkindergarten das Spiel in der freien Natur im Vordergrund steht, ist ein Mindestmaß an baulicher Ausstattung erforderlich, um eine sichere Betreuung der Kinder auch bei wechselnden Wetterlagen zu gewährleisten und sanitären Anforderungen zu genügen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung des Waldkindergartens zu schaffen, soll nunmehr eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit als Waldfläche genutzt. Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 100 m bzw. 150 m. Im Nordwesten befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung in einem Abstand von ca. 150 m. Der Holtwicker Bach fließt nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 130 m.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Wald“ dar.

Die umgebenden Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan Rosendahl, Entwicklungsraum „landwirtschaftliche Flächen Osterwick“ (1.2.1.04). Die Festsetzungskarte macht keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Holtwick“. Die Ausweisung erfolgt insbesondere „zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze“ sowie „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“.

5 **Änderungspunkte**

- **Änderungspunkt 1**

**Änderung von „Fläche für Wald“ in
„Sonderbaufläche - Waldkindergarten“**

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der zum Betrieb des Waldkindergartens erforderlichen baulichen Anlagen zu schaffen, soll das betreffende Waldstück als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden. Die Zweckbestimmung impliziert einen Erhalt der bestehenden Waldfläche und bildet lediglich die Grundlage für die Errichtung der – im Verhältnis zum Wald – deutlich untergeordneten baulichen Anlagen. Eine Umwandlung der Waldfläche im Sinne des Forstrechts soll damit in keiner Weise vorbereitet werden, vielmehr ist der Erhalt des Waldes wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des Waldkindergartens.

6 **Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über das bestehende Straßennetz, d.h. über die Straße Hegerort im Südwesten der Waldfläche. Dieser ist in südlicher Richtung an die Kreisstraße 34 angebunden.

7 **Natur und Landschaft / Freiraum**

7.1 **Eingriffsregelung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit genehmigte bzw. faktische Nutzung des Änderungsbereiches nachvollzogen, so dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in vorliegendem Fall kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird. Der Änderungsbereich wird bereits

als Waldkindergarten genutzt. Es befindet sich ein durch den Kreis Coesfeld befristet genehmigter Bestand an Gebäuden (Hütte, Bauwagen, Unterstand) im Änderungsbereich. Sofern eine bauliche Erweiterung des Waldkindergartens beabsichtigt ist, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen. Auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist in Unkenntnis einer etwaigen baulichen Erweiterung ohnehin keine abschließende Beurteilung möglich.

Durch die beabsichtigte Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ist der Erhalt der bestehenden Waldfläche als Grundlage für den eigentlichen Betrieb des Kindergartens anzusehen. Eine Umwandlung der Waldfläche im Sinne des Forstrechts ist daher mit der Änderung nicht verbunden.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Ortslage Holtwick der Gemeinde Rosendahl im Bereich der Bauernschaft „Hegerort“ und stellt sich derzeit als ein durch einen Waldkindergarten genutzte Waldfläche dar. Die dominierenden Baumarten werden aus Buchen und Eichen, im nördlichen Randbereich auch aus einer Gruppe Fichten gebildet. Im südlichen Bereich entlang des Wirtschaftsweges und im östlichen Teil liegen jeweils – dem eigentlichen älteren Waldbestand vorgelagert – Weihnachtsbaumkulturen.

Im nordwestlichen Teilbereich des Waldes sind ein Bauwagen, eine Holzhütte und ein größerer Unterstand, die als Gruppen- bzw. Aufenthaltsraum des Waldkindergartens genutzt werden, aufgestellt; während der Weihnachtszeit wird der Unterstand augenscheinlich auch zum Verkauf von Weihnachtsbäumen genutzt. Eine Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung vom bestehenden Wirtschaftsweg aus.

In vorliegendem Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellung an die bereits genehmigte Nutzung vorgesehen. Die Waldparzelle wird aktuell durch den bestehenden Waldkindergarten genutzt. Es ist davon auszugehen, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG dabei im Rahmen der erteilten Genehmigung geprüft worden sind, so dass mit der nunmehr beabsichtigten Änderung keine

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Einwirkungen verbunden sind, die zu neuartigen Wirkpfaden und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten. Bei zukünftigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, ist auch eine erneute Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ (DE-4008-304) liegt in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 4,0 km. Durch den vorliegenden Änderungspunkt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Durch die vorliegende Änderung ist beabsichtigt, den derzeit in einem Waldbestand befindlichen und befristet genehmigten Kindergarten planungsrechtlich zu sichern. Dabei ist mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gewährleistet, dass der aktuelle Bestand erhalten bleibt, da der konzeptbedingte Ansatz eines Waldkindergartens naturgemäß an einen Waldbestand gebunden ist. Bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Kindergartens ist ein etwaiger Eingriff im forstrechtlichen Sinne im Rahmen der dann notwendigen unbefristeten Baugenehmigung abschließend zu betrachten.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Genehmigung eines Waldkindergartens vorbereitet. Da mit Umsetzung der Darstellung keine Entfernung des Waldbestandes vorgesehen ist, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom ist für den Änderungsbereich durch das vorhandene Netz sichergestellt. Das nicht schädlich verunreinigte

Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert direkt innerhalb des Änderungsbereiches.

Ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

8.2 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Änderungsbereichs, die hinzunehmen sind.

8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Südwestlich der Ortslage Holtwick der Gemeinde Rosendahl liegt im Bereich „Hegerort“ eine derzeit durch einen Waldkindergarten genutzte Parzelle, die im gültigen Flächennutzungsplan als „Wald“ dargestellt ist. Im Rahmen der vorliegenden 49. Änderung ist zur Verlängerung der bestehenden Genehmigung die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ erforderlich.

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als Waldbestand mit vorwiegend mittlerem bis starkem Baumholz dar. Die dominierenden Baumarten werden aus Buchen und Eichen, im nördlichen Randbereich auch aus einer Gruppe Fichten gebildet. Im südlichen Bereich entlang des Wirtschaftsweges und im östlichen Teil liegen jeweils – dem eigentlichen älteren Waldbestand vorgelagert – Weihnachtsbaumkulturen. Im nordwestlichen Teilbereich des Waldes sind ein Bauwagen, eine Holzhütte und ein größerer Unterstand, die als Gruppen- bzw. Aufenthaltsraum des Waldkindergartens genutzt werden. Während der Weihnachtszeit wird der Unterstand augenscheinlich auch zum Verkauf von Weihnachtsbäumen genutzt. Eine Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung vom bestehenden Wirtschaftsweg aus.

Mit dem o.g. Änderungspunkt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der bislang genehmigten Nutzung der Waldparzelle durch den Waldkindergarten geschaffen werden.

• **Umweltschutzziele**

Für die Änderungsbereiche liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Rosendahl“ vor. Die Festsetzungskarte enthält jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Holtwick“. Die Ausweisung erfolgt insbesondere „zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze“ sowie „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Land-

Umweltschutzziele	
	schaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines faktischen / befristet genehmigten Ist-Zustandes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen, die nicht bereits im Rahmen der erfolgten Genehmigung beachtet worden sind. Insgesamt sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der vorliegenden Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung voraussichtlich keine neuartigen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; die derzeitig genehmigte Nutzung besteht fort.

Unter Berücksichtigung der Hinweise der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) / 4 (1) wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren entsprechend fortgeschrieben.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Mit Nicht-Durchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung könnten die für eine Genehmigung der weiteren Nutzung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden. Der Waldbestand würde daraufhin ausschließlich einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben bestehen hingegen nicht.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bestehenden Waldkindergarten handelt, sind unter Berücksichtigung der gegebenen Flächenverfügbarkeit und der konzeptbedingten Bindung des Kindergartens an einen Waldstandort keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen an anderer Stelle vorhanden.

Hier besteht die optimale Möglichkeit, die bestehenden Strukturen des befristet genehmigten Waldkindergartens zu nutzen und zu sichern.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit der Darstellung sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

9.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine weitere Nutzung der Flächen durch den bestehenden Waldkindergarten zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Ortsteils Holtwick in der Bauernschaft Hegerort im Außenbereich und umfasst eine Waldfläche mit einer Größe von ca. 0,9 ha. Die dominierenden Baumarten werden aus Buchen und Eichen, im nördlichen Randbereich auch aus einer Gruppe Fichten gebildet. Im südlichen Bereich entlang des Wirtschaftsweges und im östlichen Teil liegen jeweils – dem eigentlichen älteren Waldbestand vorgelagert – Weihnachtsbaumkulturen. Im nordwestlichen Teilbereich des Waldes sind ein Bauwagen, eine Holzhütte und ein größerer Unterstand, die als Gruppen- bzw. Aufenthaltsraum des Waldkindergartens genutzt werden. Während der Weihnachtszeit wird der Unterstand augenscheinlich auch zum Verkauf von Weihnachtsbäumen genutzt. Eine Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung vom bestehenden Wirtschaftsweg aus.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG erkennen, da der derzeit genehmigte Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines faktischen / befristet genehmigten Ist-Zustandes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen, die nicht bereits im Rahmen der erfolgten Genehmigung beachtet worden sind.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit befristet genehmigte bzw. faktische Nutzung des Änderungsbereiches nachvollzogen, so dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in vorliegendem Fall kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird. Der Änderungsbereich wird bereits als Waldkindergarten genutzt.

Durch die vorliegende Änderung ist beabsichtigt, den derzeit in einem Waldbestand befindlichen und genehmigten Kindergarten planungsrechtlich zu sichern. Dabei ist mit der besonderen Zweckbestimmung

„Waldkindergarten“ gewährleistet, dass der aktuelle Bestand erhalten bleibt, da der konzeptbedingte Ansatz eines Waldkindergartens naturgemäß an einen Waldbestand gebunden ist.

Bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Kindergartens ist ein etwaiger Eingriff im forstrechtlichen Sinne im Rahmen der dann notwendigen Baugenehmigung abschließend zu betrachten.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin, d.h. befristet für die Dauer der bestehenden Genehmigung, durch den Waldkindergarten genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9.9 Referenzliste der Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im November 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld